

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

WICHTIGER HINWEIS

Der Kanton Aargau führt öffentliche Anhörungen digital als eAnhörungen durch. Diese Vorlage dient nur zur internen Ausarbeitung von Inhalten der Stellungnahme.

Die Stellungnahme selber ist digital über das "Smart Service Portal" einzureichen. Weitere Informationen dazu unter: www.ag.ch/anhörungen.

17. Juni 2026

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP); Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL); Änderung

Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 08.07.2026 bis 09.10.2026.

Inhalt

Im Zentrum der Teilrevision des Lohndekrets Lehrpersonen (LDLP) und der Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL) stehen Anpassungen beim Lohnabzug bei fehlender Ausbildung. Zudem umfasst die Vorlage Vereinfachungen bei Stellvertretungen, neue Funktionen im Schulbereich und die zentrale Lohneinstufung bei Neueinstellungen.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter www.ag.ch/anhörungen.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU

Departement Bildung, Kultur und Sport

Patrik Zamora

Generalsekretariat

062 835 57 15

patrik.zamora@ag.ch

Bitte beachten Sie: Diese Anhörung wird als eAnhörung durchgeführt. Ihre Stellungnahme reichen Sie bitte elektronisch über das "Smart Service Portal" (www.ag.ch) ein. Wenn dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, stellen Sie Ihre Stellungnahme postalisch oder per E-Mail zu:

Departement Bildung, Kultur und Sport

Generalsekretariat

Bachstrasse 15

5001 Aarau

E-Mail: bksges@ag.ch

Kontaktangaben im Rahmen der Stellungnahme

Bitte geben Sie an, in welcher Rolle Sie an dieser Anhörung teilnehmen:

☐ Privatperson

☒ Organisation

Bitte notieren Sie Ihre entsprechenden Kontaktangaben:

Name der Organisation*	FDP Aargau
Vorname	Titus
Nachname	Meier
E-Mail	titus.meier@grossrat.ag.ch

* nur angeben, wenn Stellungnahme im Namen einer Organisation erfolgt

Nur zum internen Gebrauch;
Stellungnahme bitte elektronisch via "Smart Service Portal" einreichen

Fragen zur Anhörung

Frage 1 (zu Ziff. 2.4 Kantonaler Vergleich)

Teilen Sie die Auffassung, dass der Lohnabzug für Lehrpersonen ohne EDK-anerkannte Ausbildung im Kanton Aargau zu tief ist und zukünftig erhöht werden soll?

☒ Ja

- ☐ eher ja
- ☐ eher nein
- ☐ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen: Aussage in dieser Absolutheit gilt nur für Personen ohne jegliche EDK-anerkannte Ausbildung und relevante Erfahrung, für Personen also, die ab jetzt neu einsteigen.

Frage 2 (zu Ziff. 2.5.1 Minimale Anstellungsvoraussetzungen, Teilqualifikation & Qualifikation)

Sind Sie mit den in den in Beilage 3 definierten minimalen Anstellungsvoraussetzungen, Teilqualifikationen und Vollqualifikationen einverstanden?

- ☐ Ja
- ☐ eher ja
- ☐ eher nein

☒ nein

- ☐ keine Angabe

Bemerkungen: Aus Sicht der FDP sind die Kategorien in Beilage 3 zu pauschal. Hier braucht es eine Differenzierung. Beispielsweise sollen EDK-Diplome für die Sekundarstufe II in den Bezirksschulen als Vollqualifikation gelten. Die gleiche Ausbildung berechtigt in anderen Kantonen zum Unterrichten in Langzeitgymnasien ab der 6. Klasse. Wer ein EDK-Diplom für die Sekundarstufe II aufweist, verfügt über ein abgeschlossenes Fachstudium auf Tertiärstufe. Es ist hingegen nicht nachvollziehbar, warum für eine Schulleitung bereits ein Bachelor als Minimalvoraussetzung ausreichen sollte.

Frage 3 (zu Ziff. 2.5.2 Erhöhung Lohnabzug)

Sind Sie damit einverstanden, dass für Lehrpersonen, welche die minimalen Anstellungsvoraussetzungen erfüllen, aber keine Voll- oder Teilqualifikation vorweisen können, ein unbefristeter Lohnabzug von 15 % gilt?

- ☐ ja (15 % sind angemessen)
- ☐ ja, mit Vorbehalt: 15 % ist zu hoch
- ☐ ja, mit Vorbehalt: 15 % ist zu tief

☒ nein

- ☐ keine Angabe

Bemerkungen: Es gilt zu unterscheiden, in welcher Funktion eine Lehrperson unterrichtet. Trägt sie eine Klassenführungsverantwortung oder erteilt sie «nur» Fachunterricht. Wer beispielsweise als Schreiner gearbeitet und Lehrlinge ausgebildet hat, ist möglicherweise als TTG-Lehrer mit Fachrichtung Holz auf der Stufe Sek 1 immer noch besser qualifiziert als eine Lehrperson mit Primarlehrerbildung und Erfahrung im Zyklus 1. Die vorgeschlagenen Abzüge mögen einfach sein, aber sie werden der Realität nicht gerecht. Insbesondere ist der unbefristete Abzug fragwürdig.

Frage 4 (zu Ziff. 2.5.3 Lohnabzug bei Teilqualifikation)

Sind Sie damit einverstanden, dass für teilqualifizierte Lehrpersonen ein unbefristeter Lohnabzug von 5 % gilt?

- ☐ ja (5 % sind angemessen)
- ☐ ja, mit Vorbehalt: 5 % ist zu hoch
- ☐ ja, mit Vorbehalt: 5 % ist zu tief

☒ **nein**

☐ keine Angabe

Bemerkungen: Ein Abzug von 5% in den ersten Jahren ist richtig. Aber eine Lehrperson, die mit Teilqualifikation mehrere Jahre unterrichtet und einen guten Job macht – dazu zählen auch Weiterbildungen – sollte die Möglichkeit haben, vom Abzug befreit zu werden. Angenommen, eine Lehrperson arbeitet seit 10 Jahren mit einer Teilqualifikation und bildet sich regelmässig weiter (im Team / an der FHNW / individuell), wird nicht automatisch «noch besser», wenn sie das EDK-Diplom nachholt, das üblicherweise am Anfang einer Berufslaufbahn steht.

Frage 5 (zu Ziff. 2.5.4 Lohnabzug für Studierende an pädagogischen Hochschulen)

Sind Sie damit einverstanden, dass für Studierende an pädagogischen Hochschulen ein Lohnabzug von 15 % gilt, der sich nach erfolgreichem Erlangen von 60 ECTS im entsprechenden Studiengang (Grundstudium) auf 5 % reduziert?

☒ **Ja**

- ☐ eher ja
- ☐ eher nein
- ☐ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen:

Frage 6 (zu Ziff. 2.5.5 Übergangsregelung und Ausnahmen)

Sind Sie damit einverstanden, dass Lehrpersonen, welche bei Inkrafttreten der Änderung des LDLP die erforderliche Qualifikation nicht erfüllen, eine Frist von maximal fünf Jahren erhalten, um diese zu erlangen, bevor sich der Lohnabzug erhöht? Während dieser Frist bleibt der bisherige Lohnabzug für aktive Anstellungen bestehen. Nach Ablauf der Frist wird der Lohnabzug von 15 % bzw. 5 % gemäss den revidierten (neuen) Rechtsgrundlagen angewendet.

☒ **ja (fünf Jahre sind angemessen)**

- ☐ mit Vorbehalt: Frist ist zu lang
- ☐ mit Vorbehalt: Frist ist zu kurz
- ☐ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen:

Frage 7 (zu Ziff. 2.5.5 Übergangsregelung und Ausnahmen)

Sind Sie damit einverstanden, dass Lehrpersonen, welche die Qualifikationsanforderungen nicht erfüllen, bei Inkrafttreten der Änderung des LDLP aber seit mindestens fünf Jahren bei derselben Anstellungsbehörde und in derselben Funktion angestellt waren, weiterhin keinen Lohnabzug hinnehmen müssen? *Im Falle des Wechsels der Anstellungsbehörde oder der Funktion wird der Lohnabzug von 15 % bzw. 5 % gemäss den revidierten (neuen) Rechtsgrundlagen angewendet*

- ☒ Ja
- ☐ eher ja
- ☐ eher nein
- ☐ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen: Im Grundsatz sind die Übergangsregelung und die Ausnahmebestimmung sinnvoll. Sie macht aber keinen Sinn, wenn sie nur bei der bisherigen Anstellungsbehörde Gültigkeit hat. Entweder erbringt die Lehrperson qualitativ guten Unterricht und braucht nicht durch einen Lohnabzug sanktioniert zu werden oder ihr Unterricht genügt qualitativ nicht. Statt ein Berufseinsteiger-Diplom nachzuholen sollte besser mittels Assessment allfällige Defizite festgestellt und durch gezielte Weiterbildung behoben werden.

Frage 8 (zu Ziff. 2.5.5 Übergangsregelung und Ausnahmen)

Sind Sie damit einverstanden, dass für Lehrpersonen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des LDLP das 55. Altersjahr vollendet haben und über keine erforderliche Qualifikation für die entsprechende Lehrtätigkeit verfügen, der bisherige Lohnabzug bestehen bleibt? *Im Falle des Wechsels der Anstellungsbehörde oder der Funktion wird der Lohnabzug von 15 % bzw. 5 % gemäss den revidierten (neuen) Rechtsgrundlagen angewendet.*

- ☐ Ja
- ☒ eher ja
- ☐ eher nein
- ☐ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen: Im Grundsatz sind die Übergangsregelung und die Ausnahmebestimmung sinnvoll. Sie macht aber keinen Sinn, wenn sie nur bei der bisherigen Anstellungsbehörde Gültigkeit hat. Entweder erbringt die Lehrperson qualitativ guten Unterricht und braucht nicht durch einen Lohnabzug sanktioniert zu werden oder ihr Unterricht genügt qualitativ nicht. Statt ein Berufseinsteiger-Diplom nachzuholen sollte besser mittels Assessment allfällige Defizite festgestellt und durch gezielte Weiterbildung behoben werden.

Frage 9 (zu Ziff. 3.4.1 Bezahlte Stellvertretungen ab dem ersten Tag)

Sind Sie damit einverstanden, dass bei ganztägigen Absenzen von Lehrpersonen bereits ab dem ersten Tag eine bezahlte Stellvertretung eingesetzt werden darf?

- ☐ Ja
- ☐ eher ja
- ☐ eher nein
- ☒ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen: Kurz-, mittel- und langfristige Stellvertretungen können nicht gleich behandelt werden. Kurzfristige Stellvertretungen sollen, wie andernorts üblich, durch Teamkolleginnen und -kollegen übernommen werden. Dazu soll § 38 VALL um einen entsprechenden Abschnitt ergänzt werden, damit entsprechende Einsätze in der Jahresarbeitszeit erfasst und kompensiert werden können. Es ist dabei zu prüfen, ob inwiefern Unterrichtsausfall infolge schulinterner Anlässe (z.B. Weiterbildung) zu kompensieren ist – beispielsweise durch die Übernahme von kurzfristigen Stellvertretungen oder zusätzliche Einsätze im Rahmen der Jahresarbeitszeit.

Frage 10 (zu Ziff. 3.4.2 Stellvertretungen: Lohnabzüge und minimalen Anstellungsvoraussetzungen)

Sind Sie damit einverstanden, dass auch bei Stellvertretungen minimalen Anstellungsvoraussetzungen gelten sollen und bei fehlender Vollqualifikation ein entsprechender Lohnabzug vorgenommen wird?

- ☒ Ja
- ☐ eher ja
- ☐ eher nein
- ☐ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen:

Frage 11 (zu Ziff. 3.4.4 Fixer Stundenlohn bei Stellvertretungen)

Sind Sie damit einverstanden, dass Stellvertretungen in einem funktions- und altersabhängigen Stundenlohn abgegolten werden, sofern für die Lehrperson keine gültige Einstufung vorliegt?

- ☒ Ja
- ☐ eher ja
- ☐ eher nein
- ☐ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen: Es stellt sich die Frage, ob nicht generell kurzfristige Stellvertretungen zu einem reduzierten Ansatz entschädigt werden sollen. Gerade bei kurzfristigen Stellvertretungen entfallen viele Arbeiten (z.B. Unterrichtsplanung, Förderplanung, Gespräche etc.).

Frage 12 (zu Ziff. 4.4.1 Zukünftige Rollen und Funktionen bei Assistenzpersonen)

Sind Sie mit der Einführung der neuen Funktion "Assistenzperson II" mit einem erweiterten Aufgaben- und Kompetenzbereich einverstanden?

☒ Ja

- ☐ eher ja
- ☐ eher nein
- ☐ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen:

Frage 13 (zu Ziff. 5.3.1 Lehrperson mit heilpädagogischer Zusatzqualifikation)

Sind Sie mit der Einführung der neuen Rolle für Lehrpersonen mit heilpädagogischer Zusatzqualifikation einverstanden?

☒ Ja

- ☐ eher ja
- ☐ eher nein
- ☐ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen:

Frage 14 (zu Ziff. 6.4.1 Einstufung Schulpersonal)

Sind Sie damit einverstanden, dass der Kanton dielohneinstufung aller kantonal besoldeten Lehrpersonen vornimmt?

- ☐ Ja
- ☐ eher ja
- ☐ eher nein

☒ nein

- ☐ keine Angabe

Bemerkungen: Eine kantonale Einstufung nur aufgrund der Dokumente wird den Personen in der Regel nicht gerecht. Gerade wenn es darum geht, zusätzliche Qualifikationen zu berücksichtigen, die nicht mit einheitlichen Diplomen belegt werden können, kann das Wissen aufgrund der Bewerbungsgespräche vor Ort hilfreich sein. Der Kanton soll als Beschwerdeinstanz eingesetzt werden, wenn eine Lehrperson mit der Einstufung nicht einverstanden ist. Diese Rolle kann er jedoch nur übernehmen, wenn er nicht grundsätzlich für die Einstufung zuständig ist.

Frage 15 (zu Ziff. 7 weitere Anpassungen)

Sind Sie mit den in Kapitel 7 dargelegten weiteren Anpassungen einverstanden?

- ☐ Ja
- ☐ eher ja
- ☐ eher nein
- ☒ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen: Es soll keine Ausnahmen von der Pflicht zur Vorlage eines Strafregistrauszugs geben. Allenfalls kann bei kurzfristigen Stellvertretungen die Möglichkeit zu einem nachträglichen Einreichen sinnvoll sein, wenn es zeitlich nicht anders machbar ist. Allenfalls sind Ausnahmen sinnvoll bei wiederkehrenden Stellvertretungen. Falls eine Mehrheit für die Ausnahmen sein sollte, ist zu prüfen, ob diese altersspezifisch ausfallen könnte (z.B. keine Ausnahme bei Zyklus 1 und 2, allenfalls Ausnahmen bei Zyklus 3 und Sekundarstufe II).

Schlussbemerkungen:

Vorbemerkung: Die Motion Brizzi (23.302) wurde vom Regierungsrat mit Erklärung entgegengenommen, zu einer Diskussion oder Abstimmung im Grossen Rat kam es deshalb nicht. Die Entgegennahme wurde nicht bestritten, weil ein grundsätzlicher Handlungsbedarf besteht und der Regierungsrat in Aussicht gestellt hatte, alle offenen Punkte ganzheitlich anzugehen. Die FDP Aargau ist mit den geplanten Anpassungen nur teilweise einverstanden. Grundsätzlich wollen wir an den Aargauer Schulen gut qualifiziertes Lehrpersonal. Entgegen dem Regierungsrat ist für uns aber das EDK-Diplom nicht der einzige Weg dazu. Es tut dem System Schule gut, wenn Menschen mit unterschiedlichen Ausbildungs- und Berufswegen darin arbeiten. Wir sehen primär dort einen Handlungsbedarf, wo die Qualität des Unterrichts mangelhaft ist und nicht dort, wo die Papiere nicht stimmen. Die Mehrkosten für das Nachholen des PH-Studiums von rund 22 Millionen Franken für geschätzt 232 Personen steht in einem schlechten Kosten-Nutzen-Verhältnis.

Aus Sicht der FDP gilt es zu unterscheiden, zwischen dem zukünftigen System und dem Umgang mit Lehrpersonen im bisherigen System.

Zukünftig erscheinen viele Regelungen sinnvoll und werden im Grundsatz unterstützt. Bei der Voll-, Teil- und Minimalqualifikation sehen wir Anpassungsbedarf. Lehrpersonen mit einem EDK-Diplom für die Sek II sollten aus Sicht der FDP auch auf der Bezirksschulstufe als voll qualifiziert angesehen werden. Andererseits erwarten wir für Schulleitungen – gerade bei grösseren Schulen – eine höhere Ausbildung als gerade einmal einen Bachelor. Ebenso sollten stufenfremde Diplome nur dann nachgeholt werden müssen, wenn sie unterqualifiziert sind. Wer also ein Sek-I-Diplom aufweist, aber an Primarschulen im Zyklus 2 unterrichtet, sollte nach 5 Jahren keinen Lohnabzug mehr erhalten. Gerade beim reinen Fachunterricht (z.B. Französisch) stellt sich die Frage, ob ein Lohnabzug für eine ausbildungsmässig überqualifizierte Lehrperson gerechtfertigt ist. Deshalb ist die Funktionsstruktur (v.a. Anhang 3 VALL) zu spezifizieren (z.B. Unterteilung in Lehrperson Bezirksschule und Lehrperson Real- und Sekundarschule; spezielle Kategorie für TTG- und WAH-Lehrpersonen etc.), um die Voll- und Teilqualifikation adäquater abzubilden.

Nicht zufrieden sind wir mit den Umsetzungsvorschlägen für Lehrpersonen, welche bereits seit mehr als fünf Jahren unterrichten. Es ist wohl wenig zielführend von ihnen zu erwarten, dass sie alle noch ein EDK-Diplom zur Vollqualifikation erwerben. Es ist auch fraglich, ob die grosse Anzahl betroffener Lehrpersonen überhaupt Platz an der PH finden würden. Das EDK-Diplom ist aktuell darauf ausge-

richtet, dass Personen ohne Lehrqualifikation und -erfahrung auf das Unterrichten vorbereitet werden. Hier haben wir es aber mit Menschen zu tun, die teilweise seit vielen Jahren einen qualitativ guten Unterricht erbringen und sich in dieser Zeit auch weitergebildet haben. Es braucht eine andere Lösung, die auf die spezifische Situation eingeht. Im besten Fall ein «EDK-Praxisdiplom»: berufs begleitende Weiterbildungen, die auf erfahrene Lehrpersonen zugeschnitten sind und helfen, vorhandene Defizite zu beheben. Wer seit mehr als 10 Jahren unterrichtet, sollte von der Nachholpflicht entbunden sein – sofern keine Mängel bekannt sind.

Aus Sicht der FDP fehlen in der Revision einige Aspekte:

- 1.) Auch Lehrpersonen mit EDK-Diplom können ungenügende Leistung (z.B. mangelnde Kooperation/Engagement/Elternarbeit) zeigen. In einem solchen Fall sollten auch Lohnabzüge oder eine Verzögerung bei Lohnerhöhungen möglich sein.
- 2.) Schulen sollten sich von Lehrpersonen ohne EDK-Diplom bei ungenügender Leistung schneller und einfacher trennen können.
- 3.) Der Erfahrungsanteil sollte sich noch stärker am Pensum orientieren und Weiterbildungen voraussetzen, namentlich auch bei Schulleitungen. Wer nur in einem kleinen Pensum arbeitet (z.B. 40%) sollte länger auf eine Erhöhung warten müssen als Personen mit einem grösseren Pensum (z.B. 80%); wer sich weiterbildet und Zusatzqualifikationen erwirbt, sollte besser gestellt werden als jene, die nichts machen.
- 4.) Lehrerinnen sollen beim Mutterschaftsurlaub gegenüber den übrigen Müttern im öffentlichen Dienst gleich gestellt werden, d.h. der der Mutterschaftsurlaub soll nicht mehr durch die Schulferien unterbrochen bzw. verlängert werden.
- 5.) Im LDLP soll eine Vorsteuerung vorgesehen werden, um Daten, die zukünftig durch den Kanton erhoben werden können (z.B. Weiterbildungen, Lernfortschritt der Schülerinnen und Schüler etc.) in der Personalführung verwenden zu können.
- 6.) Durch die zunehmende Anzahl an Lehrpersonen mit einer Teilzeitanstellung ergeben sich im Schulalltag immer wieder Diskussionen im Zusammenhang mit Schullagern und Sonderwochen. Es soll geprüft werden, ob durch eine explizite Erwähnung im VALL oder LDLP die Schulleitungen vor Ort in der Führung unterstützt werden können.

Abschliessend stellt sich für die FDP die Frage, weshalb nicht auch das GAL einer Revision unterzogen wird und die ganze Thematik ganzheitlich angegangen wird.